

Der gesetzliche Tatbestand besitzt *prinzipielle Bedeutung für die sozialistische Gesetzlichkeit*. Nach dem Prinzip der Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darf ein Bürger nur für solche Handlungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, die vor ihrer Begehung gesetzlich zur Straftat erklärt worden sind (Art. 99 Verfassung; Art. 4 StGB).

Der gesetzliche Tatbestand ist die *rechtliche Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*. In der DÖR besteht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur für solche Handlungen, die die Merkmale eines gesetzlichen Tatbestandes verwirklichen. Das Prinzip der Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit schließt das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen, der gewohnheitsrechtlichen Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und der analogen Anwendung von Strafgesetzen ein. Damit ist gesichert, daß der gesetzliche Tatbestand die alleinige rechtliche Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist. Die *Tatbestandsmäßigkeit* einer Handlung ist somit die gesetzliche Voraussetzung und Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie liegt vor, wenn die konkrete zu prüfende Handlung alle objektiven und subjektiven Merkmale des Tatbestandes aufweist. Ohne Tatbestandsmäßigkeit gibt es keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Eine Hauptaufgabe im Strafverfahren besteht darin, zu prüfen, ob die Handlung des Beschuldigten oder Angeklagten einen gesetzlichen Tatbestand erfüllt. Die Strafprozeßordnung der DDR schreibt ausdrücklich vor, daß das Verfahren einzustellen und die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens abzulehnen oder der Angeklagte freizusprechen ist, wenn festgestellt wird, daß sein Verhalten die im Gesetz, d. h. im Tatbestand gekennzeichneten Merkmale nicht aufweist.

Mit der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit wird darüber entschieden, ob die Handlung des Beschuldigten bzw. Angeklagten eine Straftat ist und er strafrechtlich verantwortlich ist. Diese Entscheidung greift tief in das Leben des einzelnen Bürgers ein und kann mit schwerwiegenden gesellschaftlichen Auswirkungen (Herauslösung aus dem Arbeitsprozeß und aus der Familie, Sorge für die Kinder usw.) verbunden sein. Sie erfordert deshalb ein hohes Verantwortungsbewußtsein.

Der gesetzliche *Tatbestand* ist nicht mit der *Straftatbeschreibung* in der speziellen Strafrechtsnorm identisch. Diese bildet den Kern des Tatbestandes. Eine isolierte Betrachtung der Straftatbeschreibung in den speziellen Normen bietet keine Grundlage, die Gesamtheit der Merkmale der Straftat und damit der Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu ermitteln. So kann beispielsweise aus der speziellen Strafrechtsnorm zwar die Schuldart (Vorsatz, Fahrlässigkeit) entnommen werden, die bei der betreffenden Straftat vorliegen muß, welche Merkmale aber bei der vorsätzlichen oder fahrlässigen Schuld gegeben sein müssen, kann nur unter Heranziehung der allgemeinen Strafrechtsnormen der §§ 5 ff. StGB bestimmt werden.

Der Tatbestand umfaßt die Gesamtheit der Merkmale, die von der speziellen Strafrechtsnorm wie von den inhaltlich für sie relevanten allgemeinen Strafrechtsnormen fixiert sind. Sie kennzeichnen in ihrer Einheit den Charakter der Handlung als bestimmte Straftat und die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verant-